

Vergabebefugnisse

1. Allgemeines

- a. Vergabebefugnisse der Eigenbetriebe (EBE; EB 77) ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe.
- b. Abkürzungen:
VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
UVgO = Unterschwellenvergabeordnung (Lieferungen und Dienstleistungen); ab Erreichen der Schwellenwerte findet die VgV (Vergabeordnung) Anwendung
FL = Freiberufliche Leistungen; ab Erreichen der Schwellenwerte findet die VgV (Vergabeordnung) Anwendung
- c. Für die Ermittlung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung anzuwenden. Maßgeblich ist stets der Wert aller Lose einer beabsichtigten Beschaffung.
- d. Die verpflichtende Anwendung der einschlägigen Regeln ergibt sich aus Art. 30 der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KommHV).
- e. Die nachfolgenden Beträge sind Netto-Beträge
- f. Aufträge bedürfen eines erneuten Beschlusses des Stadtrats oder des Fachausschusses, wenn sie im Rahmen ihres Zwecks um mehr als 20 % der Vergabesumme oder mehr als 240.000 Euro erweitert werden. Aufträge, die im Rahmen von Satz 1 um mehr 20 %, bzw. um mehr als 240.000 Euro erweitert wurden, können um weitere 20 % der ursprünglichen Auftragssumme bzw. 240.000 Euro erweitert werden, bevor ein weiterer Beschluss erforderlich wird. Die Zuständigkeit für die Erweiterung richtet sich nach der zu erwartenden Gesamtauftragssumme. Ursprünglich nicht im Fachausschuss beschlossene Aufträge, die durch Auftragserweiterung ein Gesamtvolumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen, bedürfen eines Vergabebeschlusses.

2. Für die Ämter 24, 66 und 40 (nur Schulbuchbestellungen) gelten folgende Wertgrenzen:

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Amtsleitung bis einschl.	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Referatsleitung bis einschl.	240.000 €	240.000 €	240.000 €
Fachausschuss bis einschl.	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €
Stadtrat über	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €

3. Die Vergabebefugnis des EBE gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 21.01.2013

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VGV	FL/VGV
Abteilungsleitung bis einschl.	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Werkleitung bis einschl.	250.000 €	250.000 €	250.000 €
Werkausschuss über	250.000 €	250.000 €	250.000 €

4. Die Vergabebefugnis des EB 77 gem. Betriebssatzung v. 12.12.2019

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Abteilungsleitung bis einschl.	100.000 € (nur Abt. 772 u. 773)	50.000 €	25.000 €
Werkleitung bis einschl.	200.000 €	200.000 €	200.000 €
Werkausschuss über	200.000 €	200.000 €	200.000 €

5. Die Vergabebefugnis des Amtes 61 Für sonstige Vergaben

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VGV
Amtsleitung bis einschl.	60.000 €	60.000 €	60.000 €
Referatsleitung bis einschl.	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Fachausschuss über	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Stadtrat über	500.000 €	500.000 €	500.000 €

6. Für sonstige Vergaben- ENTFÄLLT

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VGV
Amtsleitung bis einschl.	60.000 €	30.000 €	30.000 €
Referatsleitung bis einschl.	120.000 €	60.000 €	60.000 €
Fachausschuss über	120.000 €	60.000 €	60.000 €
Stadtrat über	300.000 €	300.000 €	300.000 €